

Werk

Titel: Der Beweis des Meineids bei Verfolgung daraus abgeleiteter Civilansprüche

Autor: Ortloff, H.

Ort: Heidelberg

Jahr: 1873

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1873_0006|log20

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

XIII.

Der Beweis des Meineids
bei Verfolgung daraus abgeleiteter Civilansprüche.

Von

Herrn Kreisgerichtsrath Dr. H. Ortloff
in Weimar.

In einem Proceß wurde zwischen den Streittheilen M. und Z. auf die Ableistung des folgenden Eides seitens des Beklagten M. ein Compromiß abgeschlossen: „Es sei nicht wahr, daß beide Streittheile dahin überein gekommen seien, daß M. die Hälfte derjenigen Kosten, welche für Bestätigung des mit der D. abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags und dem Z. mit 11 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. zuliuidirt worden, dem Letzteren ersetzen bezw. erstatten sollte.“ Für den Fall der Eidesleistung sollte der Kläger Z. mit der Klage abgewiesen und die Proceßkosten zu tragen resp. zu erstatten schuldig sein, während der Beklagte M. im Fall, daß er obigen Eid nicht schwören würde, sich der Klagbitte unterwerfen sollte und wollte. Letzterer leistete in der That diesen Eid ab, und der Kläger Z. wurde, da er mit der Klage für abgewiesen galt, in die Kosten genommen. Gegen den Beklagten M. wurde nunmehr eine Untersuchung wegen Meineids eingeleitet. Darin wurde von dem Verfertiger des Kaufaufsatzes als Zeugen deponirt: Als Z. im Jahre 1870 die fraglichen Grundstücke von M. zu erwerben beabsichtigt habe, sei von ihm der Vorschlag gemacht worden, daß von der Ueberschreibung der Grundstücke von der D. auf M. ganz abgesehen, vielmehr Z. als der eigentliche Käufer angesehen werden sollte; dabei habe er (Zeuge) den beiden Contrahenten empfohlen, die Uebereignungskosten gleichtheilig zu tragen, er könne sich nicht entsinnen, ob M. diesen Vorschlag angenommen habe, aber er sei der Ansicht, daß M. wohl dar-

auf eingegangen sein werde, da eine Ablehnung seines Vorschlages seitens des M. ihm nicht erinnerlich sei. Der zweite in der Untersuchung vernommene Zeuge erzählte Folgendes: Er sei mit Z. und M. im Januar 1871 zusammen gewesen, als beide über ihre Grundstückskauffache gesprochen hätten und von M. gegen Z. geäußert worden sei: „Treib' nur, daß die Sache auf's Meine kommt, die Hälfte übernehme ich, was es kostet.“ Hieraus habe er (Zeuge) entnommen, daß M. die Hälfte der durch den Kauf entstehenden Kosten übernehmen wolle. Nach dieser Zeit habe er erfahren, daß Z. den M. wegen der hälftigen Uebereignungskosten verklagt habe, und habe den M. deshalb zur Rede gesetzt, daß er die Uebnahme dieser Kosten doch versprochen gehabt, worauf M. ihm entgegnet: „Ja, ich habe es ihm versprochen, es ist die Wahrheit!“

M. wurde in Folge dieser Zeugenaussagen verhaftet, stellte die Wahrheit derselben aber in Abrede und wurde bald darauf in seiner Gefängniszelle aufgeküpfelt gefunden und die Untersuchung war hiermit beendet. — Nunmehr trat Z. gegen die Erben des M., welche dessen Nachlaß angetreten hatten, mit einer Klage wegen Ersatz von 5 Thlrn. 20 Sgr. 8 $\frac{1}{2}$ Pf. hälftige Uebereignungskosten und von 5 Thlrn. 9 Sgr. 3 Pf. Kosten des gegen den M. geführten Vorprocesses hervor mit der Behauptung, daß dieser falsch geschworen habe, und unter Benennung der in der Untersuchung bereits vernommenen zwei Zeugen und Inducirung der Untersuchungsacten und unter eventueller Eidesdelation über den Klaginhalt.

Die beiden Zeugen wiederholten unter nunmehriger eidlicher Vernehmung ihre bereits in der Untersuchung erstatteten Aussagen.

Das Urtheil der ersten Instanz entband die Beklagten von der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, indem der erkennende Richter den Beweis des Meineides in subjectiver Beziehung nicht für erbracht ansah, da die Aussagen der beiden Zeugen hierzu für ausreichend nicht zu erachten gewesen, und selbst wenn man zu einem Erfüllungseide für den Kläger kommen könnte, dieser in diametralem Gegensatz zu dem von M. im Vorproceß geleisteten Eide stehe, das

außergerichtliche Geständniß des M. aber, worüber Z. ohnehin nur einen Glaubenseid als Erfüllungseid schwören könnte, selbst wenn es bewiesen wäre, immer nur halben Beweis liefern würde. Daß aber der Erfüllungseid zum Beweise des Meineides völlig unstatthaft sei, unterliege nicht dem mindesten Zweifel.

Blätter f. Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt Bd. VI. S. 88 ff.

Busch, Stimme der Praxis S. 339. 340.

Heimbach, sächs. Proceß I. S. 97,

Ja, Wetzell, System des ordentl. Proc. 1. Aufl. S. 179 sei sogar der Ansicht, daß nur nach erhobener Criminalanklage eine Verurtheilung wegen Meineides ausgesprochen werden könne, welche Ansicht in dieser Allgemeinheit in Busch, Stimme der Praxis S. 340 nicht getheilt werde.

Die zweite Instanz bestätigte das vorige Urtheil und in den Gründen wurde gesagt: In der Klage habe der Kläger, als nothwendig anzuerkennende Voraussetzung ihrer Begründung, angeführt, daß der Beklagte in dem Vorproceße wider besseres Wissen Thatfachen eidlich abgeleugnet habe, die in Wirklichkeit wahr seien. Denn nur erst dann, wenn der behauptete Meineid in subjectiver Beziehung nachgewiesen sei, könne es zur Führung des Beweises kommen, daß das Geschworene objectiv unrichtig sei. Wenn man auch absehen wolle von der Ansicht der Rechtslehrer, welche, wie Osterloh, sächs. Proc. II. S. 261, die Klage nur dann zulassen, wenn zuvor die gegen den Schwörenden eingeleitete Criminaluntersuchung das Verbrechen des Meineides constatirte, und wenn man Denen beitrete, welche die Herstellung des Beweises des Meineides im Civilproceßwege nachlassen wollen, so erscheine damit für des Klägers Sache nichts gewonnen, indem dafür, daß der Beklagte im Vorproceß wider besseres Wissen falsch geschworen habe, die vernommenen Zeugen nichts Behufiges ergäben; denn sie bezeugten nicht, daß Jener gegen die bessere Ueberzeugung etwas eidlich abgeleugnet habe, und weder der Erfüllungseid könne unter diesen Umständen auferlegt, noch könne auf den eventuell angetragenen Eid erkannt werden.

Die Ansicht, daß die in Art. 107 P.G.D. von dem Meineidigen gebrauchten Worte: daß er „solch' fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wiederzukehren" schuldig sei, eine obligatio aus dem Meineid anerkennen, und daß ein bewiesener, falsch geschworener deferirter Eid auf jede Weise, insbesondere auch auf dem Wege des Civilprocesses, durch Restitution und Nach- oder Gegenklage (actio doli) angefochten und aufgehoben werden könne, ist als die richtige anzusehen, da das Verbot der retractatio causae in solchen Fällen durch das römische Recht sicher durch jenen Art. 107 P.G.D. beseitigt werden sollte.¹⁾ Dies ist namentlich schon im J. 1835 von der Juristenfacultät zu Erlangen für das D.A.-Gericht zu Jena ausgeführt worden.

Das D.A.-Gericht zu Jena hat in einem Erkenntniß vom J. 1858²⁾ auch hieran ferner festgehalten und sich dahin ausgesprochen: Der Wiederkläger müsse den Eid des Gegners vorerst in subjectiver Beziehung als einen Meineid darstellen und nachweisen und dadurch diesen Eid und das darauf gebaute Erkenntniß, welches, wenn es auf einem Meineid beruhe, von selbst nichtig sei, beseitigen; erst folgeweise habe er dann auch den Beweis der objectiven Unwahrheit des Geschworenen zu führen, um den durch den Meineid materiell verursachten Schaden darzuthun. Regelmäßig werde zur Herstellung dieses Beweises des Meineids in subjectiver Beziehung vorerst eine Criminaluntersuchung zu veranlassen sein, auf deren Ergebnis man sich dann, wenn sie eine peinliche Bestrafung zur Folge habe, im Civilproceß zur Begräumung der Rechtskraft zu beziehen habe. Wolle man aber auch zugeben, daß nicht nothwendig eine Criminaluntersuchung vorausgehen müsse, man vielmehr den Beweis im Civilwege herstellen könne, so müsse doch immer der Meineid vorerst in subjectiver Beziehung als solcher substantiirt sein, namentlich durch Darlegung späterer Facten, z. B. eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Geständ-

1) Seuffert's Archiv I. Nr. 114. X. Nr. 321. Martin, Vorlesungen II. S. 47. Heffter, System S. 234.

2) Seuffert's Archiv Bd. X. Nr. 321

nisses des Meineids, einer Verühmung desselben oder dgl., und darauf sei dann der Beweis vorerst zu richten, womit dann allerdings nach der Eventualmaxime der Beweis der objectiven Unwahrheit des Geschworenen zu verbinden sei. Man könne nicht sagen, die Frage, wie Wiederkläger den Beweis des Meineids zu führen habe, gehöre erst in die Beweisinstanz, und für das erste Verfahren sei es hinlänglich, wenn nur im Allgemeinen in der Klage behauptet sei, der Widerbeklagte habe meineidig geschworen; denn es handle sich um Substantiirung der Klage, um den Beweissatz, dessen Feststellung in das erste Verfahren gehöre.

Der Eingangs erwähnte Fall lag freilich ungünstig für den Kläger, indem der wegen Meineids in Untersuchung Befangene sich dem Strafurtheil, welches voraussichtlich nach Beeidigung der in der Voruntersuchung erstatteten Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung einen Schuldigspruch erhalten haben würde, durch den Selbstmord entzog, und doch war die Untersuchung factisch nicht weiter gediehen, als daß wegen dringenden Verdachts eine Vernehmung in den Anlagestand wegen Meineids erfolgen konnte, ohne daß diese jedoch wirklich bereits beantragt worden war, noch auch ausgesprochen vorlag. Der Civilrichter in dem jetzt fraglichen Proceß hatte also nicht einmal ein Verweisungs- geschweige ein Endurtheil gegen den Erblaffer der Verklagten vor sich, und es fehlte mithin ganz an einem formellen Beweis des Meineides in subjectiver Beziehung aus dem Strafproceß. Bei einer freien Beweisprüfung und richterlichen Beurtheilung ohne Legaltheorie würde man zur Noth in subjectiver Beziehung den Beweis des Meineides aus den vorliegenden Beweismaterialien, aus den sich ergänzenden Zeugenaussagen über die Genehmigung des Vorschlags und das außergerichtliche Geständniß des Versprechens der Kostenübernahme, sowie aus dem unmittelbar an die Kundgebung der den Inhaftirten belastenden Zeugenaussagen sich anschließenden Selbstmorde Dieses, als erbracht ansehen können, wobei jedoch die an sich erheblichen Bedenken hiergegen nicht verkannt werden sollen.

Es war unsere Absicht, aus dem mitgetheilten und sich